

## Synopse

### Teilrevision TG KVG: Zulassungsbeschränkung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –  
Geändert: **832.1**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	<b>Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">832.1</a> (Krankenversicherungsgesetz [TG KVG] vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:
	<b>4a. Zulassung und Zulassungssteuerung</b>
	<b>§ 40a</b> Zulassung  <sup>1</sup> Leistungserbringer nach Art. 35 Abs. 2 lit. a bis lit. g, lit. m und lit. n KVG bedürfen zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einer Zulassung des Departements.  <sup>2</sup> Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach Bundesrecht.  <sup>3</sup> Das Departement beaufsichtigt die Leistungserbringer. Es kann die Aufsicht ganz oder teilweise dem Amt für Gesundheit übertragen.  <sup>4</sup> Die Zulassung verfällt, wenn die Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten ab Zulassungserteilung aufgenommen wird. Das Departement kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen um maximal sechs Monate verlängern.  <sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Führen einer Warteliste und die Übertragung von Zulassungen bei Stellenwechsel oder Praxisübergabe.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	<p><b>§ 40b</b> Beschränkung der Anzahl Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Höchstzahlen gemäss Art. 55a KVG fest.</p> <p><sup>2</sup> Er kann einen sofortigen Zulassungsstopp in einem bestimmten Fachgebiet anordnen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 55a Abs. 6 KVG erfüllt sind.</p>
	<b>II.</b>
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>III.</b>
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.